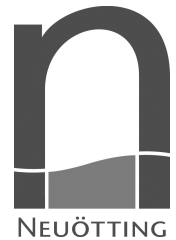


STADT NEUÖTTING

Tausendjähriger Handelsplatz am Inn



ANTRAG

auf Herstellung oder Änderung eines Kanalanschlusses

zurück an:

Stadt Neuötting
SG 34 Tiefbauamt
Ludwigstraße 62
84524 Neuötting

Absender:

Name; Vorname

Straße; Hs. Nr.

PLZ; Ort

Tel.: 08671/9980-18 - Frau Unützer

Fax.: 08671/9980-28

Email: tiefbau@neuötting.de

Antrag Kanalanschluss

(bitte entsprechendes ankreuzen)

Eingang am

- Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses (Erstanschluss eines Grundstücks)
- Herstellung eines zweiten/weiteren Grundstücksanschlusses (**kostenpflichtig!**)
- Änderung des bestehenden Grundstücksanschlusses (**kostenpflichtig!**)

Anzuschließendes Grundstück/Objekt

PLZ Ort Straße Haus-Nr.

Gemarkung, Flurnummer

Grundstückseigentümer		Kostenträger (falls ein kostenpflichtiger Anschluss beantragt wird) <small>Nur ausfüllen, falls Grundstückseigentümer nicht zugleich Kostenträger ist!</small>	
Name/Firma	Vorname	Name/Firma	Vorname
Straße Haus-Nr.	Telefon	Straße Haus-Nr.	Telefon
Postleitzahl	Wohnort	Postleitzahl	Wohnort

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Unterschrift des Kostenträgers

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:1.000,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- ggf. weitergehende Angaben (siehe Entwässerungssatzung der Stadt Neuötting) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht.

Der ausgefüllte und unterzeichnete „Antrag auf Herstellung oder Änderung eines Kanalschlusses“ samt Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung sowie unterzeichnete Anlage 1 und ggf. ausgefüllte und unterzeichnete Anlage 2 an das Tiefbauamt Neuötting zurückzusenden. Nach Eingang der Unterlagen prüft die Stadt, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen der Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.

Anlage 1:

Es ist mir als Antragsteller (Anschlussnehmer) bekannt, dass gemäß der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS und BGS/EWS) der Stadt Neuötting

- **der Grundstücksanschluss** (Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht) **von der Gemeinde selbst** hergestellt, erneuert, verändert oder beseitigt wird. Die Gemeinde lässt Arbeiten durch einen von ihr beauftragten Bauunternehmer ausführen.
- die **Arbeiten auf dem zu erschließenden Grundstück** (Grundstücksentwässerungsanlagen) durch ein vom Anschlussnehmer beauftragtes fachlich geeignetes Unternehmen auszuführen sind. Die einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Weisungen bzw. Auflagen der Stadt Neuötting zu beachten sind.
- in unmittelbarer Nähe zur Grundstücksgrenze ein **Kontrollschacht auf Privatgrund** errichtet werden muss. Ausgenommen hiervon sind nur Grundstücke bei denen der Grundstücksanschluss direkt auf einen Kontrollschacht auf öffentlichem Grund angebunden ist.
- eine Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen Vertreter der Stadt Neuötting verpflichtend ist.
- Drainagen und sonstiges Grund- oder Brunnenwasser nicht an eine Schmutz- oder Mischwasserkanalisation angeschlossen werden darf.
- der Grundstückseigentümer sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz durch Einbau geeigneter Rückstausicherungen schützen muss.
- das Schmutzwasser ungeklärt und unmittelbar in den öffentlichen Kanal geleitet werden muss.
- der Anschlussnehmer für den ordnungsgemäßen Zustand und die vorschriftsmäßige Benutzung der Anlagen zur Abwasserbeseitigung verantwortlich und haftbar ist. Beschädigungen der Hausanschlüsse wie Bruch, Undichtigkeiten und sonstigen Störungen sind unverzüglich der Stadt Neuötting mitzuteilen

Auf die gesamte Entwässerungssatzung (EWS) samt Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Neuötting in der jeweils gültigen Fassung wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Diese Satzungen sind auf der Internetseite der Stadt Neuötting jederzeit abrufbar.

Die Entwässerungssatzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neuötting in der gültigen Fassung sind mir/uns bekannt.

Neuötting, den

.....
(Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer)

Anlage 2:

I. (nur auszufüllen/unterschreiben, falls der beantragte Grundstücksanschluss kostenpflichtig ist)

Kostenübernahmeerklärung:

Mir/Uns ist bekannt, dass wenn auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss (z.B. zweiter Anschluss) hergestellt bzw. ein bereits vorhandener Anschluss im öffentlichen Straßengrund geändert werden soll, müssen in diesem Fall auch die Kosten für die Herstellung/Veränderung des Kanals im öffentlichen Bereich vom Veranlasser (Antragsteller / Grundstückseigentümer) übernommen werden (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 EWS).

Mit Unterzeichnung dieses Abschnitts stimmen Sie der Übernahme der Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Bereich zu.

Neuötting, den

.....
(Unterschrift Antragsteller/Grundstückseigentümer)

II. (vom Tiefbauamt Neuötting auszufüllen)

- Zustimmung des städtischen Tiefbauamts zur beantragten Maßnahme wird **nicht** erteilt. Folgende Gründe werden für die Ablehnung des Antrags angeführt:
- Zustimmung des städtischen Tiefbauamts zur beantragten Maßnahme wird erteilt. Mit dem Bau der Hausentwässerungsanlage kann begonnen werden.
- Folgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Neuötting, den
(Unterschrift Tiefbauamt)

III. (vom Tiefbauamt Neuötting auszufüllen)

Anzeige Baubeginn Hausentwässerungsanlage am

Hausentwässerungsanlage ausgeführt durch

Hausentwässerungsanlage abgeschlossen am

Prüfung Hausentwässerung am durch

Bemerkungen:

Neuötting, den
(Unterschrift Tiefbauamt)

IV. (vom Tiefbauamt Neuötting auszufüllen)

An die Beitragsveranlagung

Grundstücksanschluss ausgeführt durch

Anschlussarbeiten abgeschlossen am

Bemerkungen:

Neuötting, den
(Unterschrift Tiefbauamt)